

## HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ohrum in der Sitzung am                    folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	Euro	597.200,00
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	Euro	589.700,00
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	Euro	0,00
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	Euro	0,00
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Euro	560.400,00
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Euro	513.000,00
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	Euro	113.000,00
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	Euro	145.000,00
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	Euro	25.000,00
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	Euro	29.700,00

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	Euro	698.400,00
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	Euro	687.700,00

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird **auf Euro 25.000,00** festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 1.000.000,00 festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H..

#### § 6

Als unerheblich i. S. des § 117 (1) Satz 2 NKomVG werden über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von Euro 2.000,00 je Einzelfall angesehen.

#### § 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO beträgt 100.000,00 €.

Ohrum, den

Kokon  
Bürgermeister